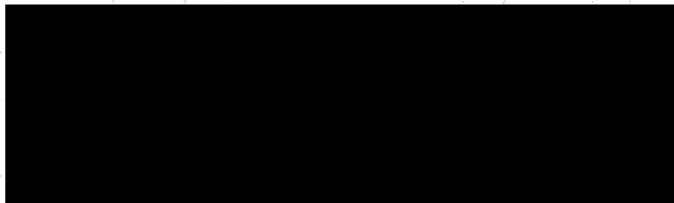




Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Postzustellungsurkunde



Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0

bearbeitet von:
Müller

Referat 105 – IFG;
Presseauskunfts- und
Datenschutzrecht; Schutz
geistigen Eigentums

IFG@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Ihr IFG-Antrag vom 7. August 2022

Geschäftszeichen: 30003#00011#0038

Berlin, 07.03.2023

Seite 1 von 4



auf Ihren Antrag vom 7. August 2022, welcher über das Webportal fragenstaat.de unter der Referenznummer #256611 per E-Mail eingegangen ist, ergeht der folgende

Bescheid:

Ihrem Antrag wird in dem unter II. genannten Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird er abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 7. August 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

„[...] alle Unterlagen sowie die interne wie externe Kommunikation bzgl. der Förderung des ZLM (Zentrum Liberale Moderne) [...]“



Seite 2 von 4

Mit E-Mail vom 16. September 2022 begründeten Sie Ihren Antrag wie folgt:

„[...] und führe zur Begründung an, dass ich an einem Presseartikel sowie einer Fallstudie über die Förderung politisch agierender Organisationen (neudeutsch: Thinktank) auf Bundesebene arbeite und dafür auf die Hintergrundinformationen zu einzelnen Förderprojekten sowie der Kommunikation mit den Behörden angewiesen bin. [...]“

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat das Zentrum für die liberale Moderne gmbH (ZLM), wie Ihnen mitgeteilt, nach § 8 IFG drittbeteiligt. In diesem Rahmen hat das ZLM eine Stellungnahme abgegeben.

II.

Nach dem IFG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die im BPA vorliegen. Der Anspruch besteht nicht, soweit Ausschlussgründe vorliegen. Bei der Prüfung von Ausschlussgründen wurden Ihre Begründung vom 9. Februar 2022 sowie die Stellungnahme des ZLM im Rahmen der Drittbeteiligung berücksichtigt.

Die von Ihrem Informationsersuchen erfassten, im BPA vorliegenden amtlichen Informationen sind im als **Anlage** beigefügten Dokumentenverzeichnis aufgeführt. Ihrem Informationsersuchen wird in dem im Dokumentenverzeichnis genannten Umfang stattgegeben. Soweit dem Informationsanspruch Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen, wird er abgelehnt. Jeder Ausschluss und der jeweilige Ausschlussgrund sind zu jedem Dokument im Dokumentenverzeichnis erläutert (siehe Spalte drei der Anlage). Der Ausschluss kann sich auf einzelne Informationen eines Dokuments beziehen. In diesen Fällen haben wir die jeweils betreffende Information geschwärzt. In Einzelfällen kann der Ausschluss auch das gesamte Dokument betreffen.

Die Folgenden Ausschlussgründe sind vorliegend einschlägig:

§ 3 Nr. 2 IFG: Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

§ 3 Nr. 4 IFG: Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.



Seite 3 von 4

§ 5 Abs. 1 IFG: Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

§ 6 S. 2 IFG: Der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG: Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Soweit aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG) Schwärzungen vorgenommen oder der Zugang zu einem Dokument insgesamt abgelehnt wurden, liegen dem insbesondere Sicherheitsbelange besonders gefährdeter Personen zu Grunde.

Soweit Schwärzungen personenbezogene Daten (§ 5 Abs. 1 IFG) betreffen, handelt es sich bei den betroffenen Personen nicht um solche der Zeitgeschichte. Soweit es sich um Mitarbeitende des BPA handelt, wurden Schwärzungen nur bei Personen unterhalb der Abteilungsleitungsebene vorgenommen. Unter Berücksichtigung Ihres Informationsinteresses hat die Abwägung ergeben, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Dabei wurden ebenfalls sowohl Ihre Begründung vom 16. September 2022 als auch die Stellungnahme des ZLM berücksichtigt.

Soweit Schwärzungen vorgenommen oder der Zugang zu einem Dokument insgesamt abgelehnt wurden, weil Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) betroffen sind, hat der Betroffene die Einwilligung nicht erteilt.

Soweit der Informationszugang abgelehnt wird, weil sich der Antragsteller die Information aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann (§ 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG), handelt es sich um Dokumente, die über das Handelsregister zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund wurde in Ausübung des behördlichen Ermessens in diesen Fällen der Informationszugang abgelehnt.

Dieser Bescheid wird auch dem drittbeteiligten ZLM bekanntgegeben. **Der Informationszugang (Zusendung der Unterlagen) darf gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 IFG erst erfolgen, wenn diese Entscheidung gegenüber dem ZLM bestandskräftig geworden ist.** Es bleibt also zunächst abzuwarten, ob das ZLM innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch einlegt.



Seite 4 von 4

Bitte beachten Sie, dass Ihre Rechtsbehelfsfrist bezüglich dieses Bescheids daher nicht bereits nach Bekanntgabe des Bescheids zu laufen beginnt, sondern erst nach Gewährung des Informationszugangs (Zusendung der Unterlagen).

III.

Der Gebührenbescheid ergeht gesondert, wenn diese Entscheidung gegenüber dem drittbeteiligten ZLM bestandskräftig geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs beginnt nach Gewährung des Informationszugangs. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 105), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Dr. Kuhn)